



Protokollauszug vom

02.11.2022

Departement Bau / Tiefbauamt und Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Bewilligung für stationslose Fahrzeugverleihsysteme für 2023

IDG-Status: öffentlich

SR.22.767-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verleihanbietende benötigen für den Betrieb eines stationslosen Fahrzeugverleihsystems bei insgesamt mehr als 30 Fahrzeugen mit zwei Rädern oder mehr als drei Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern eine Bewilligung der Stadtpolizei. Die Bewilligung ist an die Einhaltung der Bedingungen gemäss Beilage 1 geknüpft und gilt nur für Fahrzeuge bis zur Kategorie M. Die Bewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung einer geordneten und sicheren Nutzung des öffentlichen Grunds weitere Auflagen machen.

2. Ab dem 31. Fahrzeug eines Verleihanbietenden mit zwei Rädern oder ab dem 4. Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern bis zur Fahrzeugkategorie M wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt 5 Franken pro Fahrzeug und Monat. Für Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern und andere Fahrzeuge, die über 70 cm breit oder länger als 200 cm sind, beträgt sie 10 Franken pro Fahrzeug und Monat. Ab dem 31. Fahrzeug eines Verleihanbietenden mit zwei Rädern oder ab dem 4. Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern bis zur Fahrzeugkategorie M wird pro Fahrzeug mit zwei Rädern eine Kautions von 50 Franken und pro Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern eine Kautions von 100 Franken erhoben. Die Kautions ist unverzinslich und wird – soweit nicht beansprucht – nach Beendigung des Bewilligungsverhältnisses zurückerstattet. Es wird eine jährliche Kontrollgebühr von 1 000 Franken pro Anbieterin erhoben. In besonderen Fällen können die Gebühren durch die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Die Stadtpolizei ist mit Inkrafttreten dieses Beschlusses zuständig für das Bewilligungsverfahren, die Gebührenerhebung sowie Kontrolle und Vollzug der Bewilligung und der damit verbundenen Logistik.
5. Die Abteilung Verkehr des Tiefbauamts ist zuständig für die strategische Planung der Sharing Mobility. Sie definiert die Strategie, die verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen und macht entsprechende Vorgaben, welche durch die Stadtpolizei im Rahmen des hier vorliegenden Bewilligungsverfahrens umgesetzt werden.
6. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositiv Ziffern 1 und 2 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
8. Dieser Beschluss, inkl. Begründung und Beilage 1 wird in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 7 und der Medienmitteilung gemäss Ziffer 6 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
9. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Bau, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Baupolizeiamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtbuss; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 7).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Sharing Angebote gehören heute zum Angebot jeder Grossstadt. Sie sind Zeichen einer zeitgemässen urbanen Mobilität. Auch die Stadt begrüsst Sharing Angebote. Im Legislaturprogramm 2018 – 2022 hat der Stadtrat das Ermöglichen eines privaten Veloverleihangebots als konkrete Massnahme verfolgt. Trotz interessanter Rahmenbedingungen hat sich bisher kein Veloverleihangebot in Winterthur etabliert.

Seit Frühjahr 2019 war in Winterthur das bewilligungsfreie Betreiben von Zweirad-Sharing-Angeboten bis zu bestimmten Systemgrössen möglich. Das Tiefbauamt hatte hierzu in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei ein Merkblatt erarbeitet und durch den Stadtrat genehmigen lassen (SR.19.267-1 vom 17. April 2019). Darin wurde der Betrieb von stationslosen Sharing-Systemen bis zu einer Obergrenze von 150 Fahrzeugen pro Anbietenden bzw. 400 Fahrzeugen insgesamt als schlichter Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes eingestuft, womit gemäss Merkblatt eine bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Grundes bis zu dieser Obergrenze einherging.

Im Januar 2022 wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich über die Frage des gesteigerten Gemeingebrauchs in Zusammenhang mit stationslosen Verleihsystemen (VB.2020.00592) publiziert. Das Verwaltungsgericht taxiert darin den Betrieb eines stationslosen Fahrrad-Sharing-Systems als gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes, welcher bewilligungs- und gebührenpflichtig ist.

Deshalb hat der Stadtrat am 16. März 2022 (SR.22.192-1) das Merkblatt ausser Kraft gesetzt und allen interessierten Betreiberinnen (VOI, TIER, BOLT, BIRD, HSS, ZISCH und LIME) für das Betriebsjahr je eine Bewilligung zum Betrieb von 150 E-Scootern ausgestellt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass ab 2023 vorgesehen ist, das Thema E-Scooter resp. Angebote für Velos und veloähnliche Sharing-Fahrzeuge im Rahmen der Gebührentabelle der Stadtpolizei zu regeln. Eine diesbezüglich nötige rechtliche Grundlage wurde im Rahmen des in Arbeit befindlichen Stadtratsantrages zum Nutzungskonzept öffentliche Räume der Stadtentwicklung, in Absprache mit dem Tiefbauamt und der Stadtpolizei eingebracht. Er sieht vor, dass die Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt, dem Stadtrat bis zum 31. Oktober 2022 einen Antrag zur Festlegung der Gebühren für Sharing-Systeme im öffentlichen Raum unterbreitet. Am 24. März 2022 wurde die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die neue Regelung für 2022 informiert.

Der vorliegende Antrag beinhaltet nun die Regelung für 2023.

2. Bewilligungsvorgaben

Gemäss Art. 31 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Winterthur bedarf die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes einer polizeilichen Bewilligung. Gemäss Art. 31 Abs. 2 APV erlässt der Stadtrat Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks auf den öffentlichen Raum ist bereits bei mehr als 30 Fahrzeugen bzw. ab vier Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern pro Verleihanbieterin von einem bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch auszugehen. Bei voluminöseren Fahrzeugen (z.B. Cargo-Velos, Velo-Rikschas) mit mehr als zwei Rädern ist aufgrund der grösseren Dimensionen die Grenze, ab wann von einem bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch auszugehen ist, tiefer anzusetzen als bei gewöhnlichen Fahrzeugen mit zwei Rädern. Kleinstanbieterinnen mit weniger als 31 bzw. vier Fahrzeugen unterliegen keiner Bewilligungspflicht, da davon ausgegangen wird, dass sie sich bei dieser geringen Anzahl von Fahrzeugen noch im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs bewegen können.

Die Bedingungen für den Erhalt einer Bewilligung gemäss Beilage 1 werden mehrheitlich aus dem Jahr 2022 übernommen. Dem vorliegenden Bewilligungsverfahren unterliegen nur Verleihsysteme mit Fahrzeugen bis zur Kategorie M. Verleihsysteme mit Fahrzeugen einer höheren Kategorie können nicht nach dem hier vorliegenden Bewilligungsverfahren bewilligt werden. Kleinere Präzisierungen der Bedingungen wurden bei der Einhaltung des Strassenverkehrsrechts vorgenommen und es werden zusätzlich zwei neue Bedingungen eingeführt:

Absatz 2: *Die Verleihanbieterin verpflichtet sich, Vorgaben für temporäre und permanente Nutzungsregeln (z.B. lokale Parkierungs- oder Betriebsverbote, End-Ride-Parking-Foto) in ihr System gemäss den Vorgaben der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Woche zu implementieren.*

Um eine geordnete und sichere Nutzung des öffentlichen Raums zu gewährleisten, benötigt es in gewissen Bereichen weitergehende Auflagen. Mittels Vorgaben zu Parkierung oder zu Niedriggeschwindigkeits-Zonen können z.B. Konflikte mit Fussgängerinnen und Fussgängern entschärft werden. Bisher waren die Anbieterinnen nicht verpflichtet, solche Vorgaben zu übernehmen. Dies wird mit diesem Absatz sichergestellt.

Absatz 9: *Die Anbieterin verpflichtet sich, anonymisierte Nutzungsdaten gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.*

Um die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben zu prüfen und die Verleihsysteme im Sinne des Gesamtverkehrssystems optimieren zu können, ist die Stadt Winterthur auf die anonymisierten Nutzungsdaten der Anbieterinnen angewiesen. Die Vorgabe wird so umgesetzt, dass für die Anbieterinnen kein übermässiger Aufwand entsteht.

Neu wird die maximale Anzahl Fahrzeuge pro Betreiberin nicht mehr in den Bedingungen festgehalten, sondern direkt den Betreiberinnen mitgeteilt:

Absatz 1: *Pro Verleihanbieterin darf nur eine bestimmte Anzahl Fahrzeuge betrieben werden. Die maximal erlaubte Anzahl ist für alle Betreiberinnen identisch und wird den Betreiberinnen zusammen mit der Bewilligungserteilung durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben. Die Obergrenze wird differenziert nach Fahrzeugen mit zwei Rädern und Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern (nachfolgend beide als «Sharing-Fahrzeuge» bezeichnet).*

Grundsätzlich soll die bestehende Obergrenze von 150 Fahrzeugen (mit zwei Rädern) beibehalten werden. Sollte es jedoch zu einer starken Reduktion der Anzahl Anbieterinnen kommen, so kann mit der neuen Regelung die Obergrenze für die verbleibenden Anbieterinnen jeweils auf Jahresbeginn erhöht werden. Umgekehrt kann die Obergrenze bei zu vielen Anbieterinnen reduziert werden.

3. Erhebung von Gebühren

Nach § 231 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) sind die Gemeinden berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes eine Gebührenordnung zu erlassen. Gemäss Art. 31b Abs. 1 APV und Art. 9 Abs. 1 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) wird in der Regel für die Benützung des öffentlichen Grunds eine Gebühr erhoben. Gemäss Art. 31b Abs. 2 APV ist der Stadtrat für die Festlegung der Gebührenansätze zuständig.

Es handelt sich beim Verleih von Fahrzeugen mit zwei oder mehr Rädern um kommerzielle Angebote. Bei der Nutzung des öffentlichen Raumes zu wirtschaftlichen Zwecken drängen sich marktkonforme Gebühren auf, dies u. a. aufgrund des aus der Wirtschaftsfreiheit abgeleiteten Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität des gebührenerhebenden Gemeinwesens (Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden). Gemäss Art. 31b Abs. 1 APV gilt des Weiteren: «Die Höhe der

Benützungsgebühr bestimmt sich unter anderem nach der Grösse der benutzten Fläche, dem Standort und dem wirtschaftlichen Interesse an der Benützung».

Die Stadt Winterthur erhebt deshalb für die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Grunds durch solche Verleihsysteme ab 2023 marktkonforme Gebühren. Ab dem 31. Fahrzeug mit zwei Rädern wird pro Fahrzeug und Monat eine Gebühr von 5 Franken in Rechnung gestellt. Für Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern und andere Fahrzeuge, die über 70 cm breit oder länger als 200 cm sind, beträgt sie ab dem vierten Fahrzeug 10 Franken pro Fahrzeug und Monat.

Die Höhe der Gebühr wird anhand der nachfolgenden Überlegungen bemessen. Die Miete eines privaten Parkfeldes für ein Auto beträgt in Winterthur in der Regel zwischen 80 und 220 Franken pro Monat. Die Kombikarte für Anwohnende kostet für das unbeschränkte Parkieren auf öffentlichen Grund knapp 60 Franken pro Monat. Unter der Annahme, dass auf einem regulären Parkfeld für Motorfahrzeuge rund 10 bis 15 gewöhnliche Zweiradfahrzeuge (wie z.B. Velos oder eScooter) Platz haben, erscheint eine Benützungsgebühr von 5 Franken pro Monat moderat. Auch im Vergleich zur Stadt Zürich erscheint die Gebührenhöhe angemessen: In dieser beträgt die Miete für ein privates Parkfeld in der Regel zwischen 150 Franken und 300 Franken, woraus die Stadt eine Benützungsgebühr in der Höhe von 10 Franken pro Fahrzeug und Monat ableitet. Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern oder Fahrzeuge, die breiter als 70 cm und/oder länger als 200 cm sind, benötigen rund doppelt so viel Platz und haben daher die doppelte Benützungsgebühr pro Fahrzeug und Monat zu leisten.

Um sicherzustellen, dass die Kosten, welche für das Einsammeln, Lagern und der Rückgabe der vorschriftswidrig abgestellten Verleihfahrzeuge anfallen, auch effektiv durch die Anbieterin gedeckt werden, muss die Verleihanbieterin eine Kautions hinterlegen. Die Erfahrungen in Winterthur und anderen Städten hat gezeigt, dass ohne eine Kautions teilweise ungedeckte Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand entstanden sind. Eine Kautions in der Höhe von 50 Franken pro Fahrzeug mit zwei Rädern und 100 Franken pro Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern ist massvoll und übersteigt die anfallenden Kosten nicht. Die Kautions muss erst ab dem 31. Fahrzeug eines Verleihanbietenden mit zwei Rädern oder ab dem 4. Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern bis zur Fahrzeugkategorie M entrichtet werden. Die Kautions ist unverzinslich und wird – soweit nicht beansprucht – nach Beendigung des Bewilligungsverhältnisses zurückerstattet.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Raumes wird gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren eine jährliche Kontrollgebühr von 1 000 Franken pro Anbieterin erhoben. Dies, weil der Vollzug der Bewilligungen mit einem erheblichen Kontrollaufwand verbunden ist.

4. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 31 Abs. 1 APV und Art. 2 Abs. 1 VBöGS bedarf die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes einer polizeilichen Bewilligung. Die Kontrolle und Regelung des öffentlichen Grundes liegt somit in der Verantwortung der Stadtpolizei Winterthur. Im Gegensatz dazu ist das Tiefbauamt zuständig für die städtische Mobilität.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Stadtpolizei mit Inkrafttreten dieses Beschlusses zuständig für das Bewilligungsverfahren und die Gebührenerhebung. Die Gebühren verbleiben bei der Stadtpolizei. Für die Anbieterin ist somit die Stadtpolizei zentraler Ansprechpartnerin. Die Stadtpolizei ist des Weiteren zuständig für die Kontrolle und den Vollzug der Bewilligung und somit auch für die damit verbundene Logistik. Dies betrifft insbesondere das Entfernen von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen.

Die Abteilung Verkehr des Tiefbauamts ist zuständig für die strategische Planung der Sharing Mobility. Sie muss die langfristige Strategie im Umgang mit Sharing-Angeboten für E-Scooter, Velos und veloähnliche Fahrzeuge definieren und optimiert die Angebote im Sinne einer nachhaltigen und stadtverträglichen Mobilität. Sie gibt deshalb die verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen vor und macht entsprechende Vorgaben. Diese Vorgaben müssen durch die Stadtpolizei als Bewilligungsbehörde im vorliegenden Bewilligungsverfahren umgesetzt, kontrolliert und vollzogen werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine neue Vorgabe zu Parkverbotszonen durch das Tiefbauamt erarbeitet wird, die Information an die Anbieterin aber über die Stadtpolizei zu erfolgen hat und die Stadtpolizei auch für die Kontrolle und den Vollzug der neuen Regelung zuständig ist. Die Stadtpolizei und das Tiefbauamt stimmen sich gegenseitig ab.

5. Weiteres Vorgehen

Im Verlauf des Jahres 2023 soll der weitere Umgang mit dem Thema Sharing-Angebote für E-Scooter, Velos und veloähnliche Fahrzeuge vertieft geprüft werden. Das Tiefbauamt wird zusammen mit der Stadtpolizei im kommenden Jahr das weitere Vorgehen für das Jahr 2024 und dar-

über hinaus dem Stadtrat beantragen. Als nächster Schritt ist ein erweitertes Konzept, unter Berücksichtigung der aktuellen Erfahrungen sowie weiteren Massnahmen, wie Parkfelder, Fahrverbotszonen, Temporeduktionen etc. zu erarbeiten.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss inkl. Begründung und Beilage 1 wird koordiniert mit der amtlichen Publikation der Dispositiv Ziffern 1 und 2 veröffentlicht und mit einer Medienmitteilung begleitet. Das Departementssekretariat Bau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (öffentlich):

Beilage 1: Bedingungen für den Betrieb eines stationslosen Fahrzeugverleihsystems in der Stadt Winterthur

Beilage 2: Medienmitteilung



Bedingungen für den Betrieb eines stationslosen Fahrzeugverleihsystems in der Stadt Winterthur

Mit dem Stadtratsbeschluss (SR.22.767-1 vom 02.11.2022) gelten für den Betrieb eines stationslosen Fahrzeugverleihsystems in der Stadt Winterthur die nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten nur für Fahrzeugverleihsysteme mit Fahrzeugen bis zur Kategorie M. Sie gelten ab 1. Januar 2023.

1. Pro Verleihanbieterin darf nur eine bestimmte Anzahl Fahrzeuge betrieben werden. Die maximal erlaubte Anzahl ist für alle Betreiberinnen identisch und wird den Betreiberinnen zusammen mit der Bewilligungserteilung durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben. Die Obergrenze wird differenziert nach Fahrzeugen mit zwei Rädern und Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern (nachfolgend beide als «Sharing-Fahrzeuge» bezeichnet).
2. Die Verleihanbieterin verpflichtet sich, Vorgaben für temporäre und permanente Nutzungsregeln (z.B. lokale Parkierungs- oder Betriebsverbote, End-Ride-Parking-Foto) in ihr System gemäss den Vorgaben der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Woche zu implementieren.
3. Öffentliche Veloabstellanlagen/Parkflächen dürfen durch Sharing-Fahrzeuge nicht überdurchschnittlich stark belegt werden. Richtwert: Max. zwei Sharing-Fahrzeuge pro Anbieterin und Anlage. Ausnahmen (z.B. für spezifisch gekennzeichnete Bereiche) werden von der Bewilligungsbehörde definiert.
4. Ausserhalb von Veloabstellanlagen sind im öffentlichen Raum keine regelmässigen Ansammlungen von Velos/veloähnlichen Sharing-Fahrzeugen einer Anbieterin gestattet. Richtwert: Maximal zwei Sharing-Fahrzeuge pro Anbieterin und Standort.
5. Das Strassenverkehrsrecht ist jederzeit einzuhalten. Die Verleihanbieterin muss dafür sorgen, dass vorschriftswidrig oder über der bewilligten Anzahl abgestellte Fahrzeuge innert 24 Stunden vom öffentlichen Grund entfernt werden. Die Sharing-Fahrzeuge können ohne Vorwarnung (wie bei Privaten) auf Kosten der Anbietenden abgeschleppt/weggeräumt (Kosten 50.- / Sharing-Fahrzeug) werden. Eingezogene Sharing-Fahrzeuge sind innerhalb von 5 Arbeitstagen auszulösen.
6. Die Anbieterin garantiert den fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand der Sharing-Fahrzeuge.
7. Alle Sharing-Fahrzeuge müssen mit dem Namen der Anbieterin beschriftet sein. Auf den Sharing-Fahrzeugen ist Werbung im Umfang von maximal 625 cm² (25 cm x 25 cm) erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung für Tabak, E-Zigaretten und Alkohol sowie Werbung mit diskriminierenden Inhalten.
8. Die Anbieterin muss die telefonische Erreichbarkeit mit einer Schweizer Telefonnummer in deutscher Sprache während den üblichen Bürozeiten (werktags 08.00 bis 12.00 / 13.30 bis 17.00) sicherstellen, welche insbesondere als Anlaufstelle für Verwaltung und Private bei Regelverstössen zuständig ist.
9. Die Anbieterin verpflichtet sich, anonymisierte Nutzungsdaten gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
10. Die Anbieterin muss die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.

Bei einem wiederholten Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen kann die Bewilligungsbehörde der Anbieterin die Bewilligung entziehen. Gemäss dem Stadtratsbeschluss sind für den Betrieb eines stationslosen Fahrzeugverleihsystems zudem die nachfolgenden Gebühren zu entrichten:

Ab dem 31. Fahrzeug eines Verleihanbietenden mit zwei Rädern oder ab dem 4. Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern bis zur Fahrzeugkategorie M wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 5.– pro Fahrzeug und Monat. Für Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern und andere Fahrzeuge, die über 70 cm breit oder länger als 200 cm sind, beträgt sie Fr. 10.– pro Fahrzeug und Monat. Pro Fahrzeug mit zwei Rädern wird eine Kautions von Fr. 50.– und pro Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern eine Kautions von Fr. 100.– erhoben. Die Kautions ist unverzinslich und wird – soweit nicht beansprucht – nach Beendigung des Bewilligungsverhältnisses zurückerstattet. Es wird eine jährliche Kontrollgebühr von 1'000 Franken pro Anbieterin erhoben. In besonderen Fällen können die Gebühren durch die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise erlassen werden.